

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Münster folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühr entsteht auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend erkrankt, so entfällt die Gebührenschuld für die vollen Monate, für die die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.
- (2) Die Gebühr wird jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gebühr ist am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	60 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	67 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	75 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	80 €.
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	86 €.
- (2) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden	56 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden	75 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	100 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	115 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	130 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	145 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	160 €.

- (3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
 - a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 8 €,
 - b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 6 €, zu entrichten.
- (4) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (5) Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Vorschulkindern ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 um den Monatsbetrag des staatlichen Zuschusses. Die Gebühr übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das zweite Kind um 35 € ermäßigt. Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, so entfällt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das älteste Kind. Vorschulkinder (Absatz 1) werden bei der Berechnung der Ermäßigung nach diesem Absatz nicht berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster vom 28. September 2012 außer Kraft.

Münster, den 13. Juni 2017
Gemeinde Münster

Gerhard Pfitzmaier
1. Bürgermeister